

THÜRINGER FINANZGERICHT



Merkblatt

Das Thüringer Finanzgericht benötigt ab Januar 2018 ehrenamtliche Richterinnen und Richter. Vielleicht haben Sie Interesse, an der Steuer-Rechtsprechung in Thüringen mitzuwirken?

Steuerrecht gilt zwar gemeinhin als langweilig und staubtrocken. Dabei sind die Fälle oftmals sehr interessant, bisweilen gar spannend und mitten aus dem (Wirtschafts-) Leben. Eine Ehrenamtstätigkeit verschafft Ihnen dabei auch aufschlussreiche Einblicke in die Arbeitsabläufe von Justiz und Steuerverwaltung.

Die folgenden Hinweise erläutern die Aufgaben des Finanzgerichtes und, sollten Sie gewählt werden, Ihre künftige Tätigkeit als ehrenamtliche/r Richter/in.

Das Finanzgericht (www.thueringerfinanzgericht.de).

Das Finanzgericht (FG) mit Sitz in Gotha befasst sich hauptsächlich mit Streitigkeiten zwischen Steuerpflichtigen (Privatpersonen oder Firmen) auf der einen Seite und den Finanz- oder Zollämtern auf der anderen Seite. Es geht im Wesentlichen um Steuern, Zölle und Kindergeld. Das Thüringer FG ist zuständig für ganz Thüringen.

Die Bestrafung von Steuersündern gehört nicht zu seinen Aufgaben, das übernehmen die sog. "Ordentlichen" Gerichte (Strafgerichte).



Die Finanzgerichtsbarkeit ist, anders als andere Gerichtsbarkeiten, nur zweistufig gegliedert. In erster Instanz entscheidet das FG als einzige Tatsacheninstanz. Nur selten geht der Fall zur Überprüfung von Rechtsfragen an den Bundesfinanzhof in München.

Das FG ist ein oberes Landesgericht, vergleichbar mit dem Oberverwaltungsgericht oder dem Oberlandesgericht. Die Spruchkörper heißen "Senate" und bestehen aus dem Vorsitzenden, zwei Berufsrichtern und zwei ehrenamtlichen Richtern. Beim Thüringer FG sind derzeit elf Richter tätig.

Aufgaben eines "Ehrenamtlichen"

Sie als ehrenamtliche/r Richter/in wirken bei den Verhandlungen mit, indem Sie Ihre Lebenserfahrung, Ihr allgemeines Rechtsgefühl und gegebenenfalls auch spezielle Fachkenntnisse einbringen. Besondere Steuerrechtskenntnisse sind nicht erforderlich und werden nicht vorausgesetzt. Durch Ihre Mitwirkung wird die Transparenz und Akzeptanz finanzgerichtlicher Entscheidungen gefördert.

Verfahren vor den Finanzgerichten

Wenn jemand seinen Steuerbescheid für fehlerhaft hält erhebt er zunächst beim Finanzamt Einspruch. Ist dieser erfolglos klagt er gegen das Finanzamt beim FG.

Zunächst kümmert sich ein Berufsrichter, der sogenannte "Berichterstatter", um die Sache. Die meisten Fälle erledigt dieser Berichterstatter allein, d.h. ohne Mitwirkung des Senats.

Lässt sich die Sache nicht anders klären, wird eine mündliche Verhandlung anberaumt.

Die mündliche Verhandlung

Zu Beginn der mündlichen Verhandlung trägt der Berichterstatter den Sachverhalt vor und erläutert die Probleme des Falles. Der Vorsitzende leitet die Verhandlung und vernimmt Zeugen und Sachverständige. Sowohl die Berufsrichter als auch die ehrenamtlichen Richter können selbst Fragen stellen. Ehrenamtliche Richter/innen nehmen als gleichberechtigte Mitglieder des Senats teil; sie tragen allerdings keine Amtstracht (Robe). Die mündliche Verhandlung ist grundsätzlich öffentlich.

Die Beratung

Im Anschluss an die Verhandlung berät der Senat hinter verschlossenen Türen. Die Berufsrichter sind verpflichtet, die ehrenamtlichen Richter bei der Überzeugungsbildung zu unterstützen und ihnen die Sach- und Rechtslage zu erläutern. Am Ende der Beratung wird abgestimmt. Ehrenamtliche Richter und Berufsrichter haben gleiches Stimmrecht. Das Urteil wird dann meist gleich verkündet. Der Berichterstatter verfasst die Urteilsbegründung dann in den nächsten Tagen. Die „Ehrenamtlichen“ müssen aber nicht unterschreiben, ihre Tätigkeit ist mit der Entscheidungsfindung beendet.

Organisatorisches

Die Ladungen zur mündlichen Verhandlung werden meist mehrere Wochen vor dem Termin versandt, damit bei einer Absage der nächste ehrenamtliche Richter geladen werden kann. Ein ehrenamtlicher Richter darf einer Sitzung nur aus zwingenden Gründen fernbleiben (z.B. Krankheit, Urlaub, dringende berufliche Gründe). Der Arbeitgeber muss ihn in der Regel für die Sitzung freistellen.

Das FG ist bemüht, die Ehrenamtlichen nicht übermäßig durch Sitzungen zu belasten. Rechnen Sie mit ca. zwei bis drei Sitzungstagen pro Jahr. Die Sitzungen beginnen meist gegen 9.00 Uhr und enden in aller Regel zu üblichen Büroarbeitszeiten am Nachmittag.

Entschädigung

Die Tätigkeit als ehrenamtlicher Richter ist ein Ehrenamt, wird also nicht gesondert vergütet. Sie erhalten Fahrtkosten (Bahnfahrkarte oder 0,30 €/gefahrenem km) und sonstige Aufwendungen. Darüber hinaus bekommen Sie eine steuerfreie Entschädigung für die Zeitversäumnis in Höhe von 6,- €/Stunde und - nur soweit ein Verdienstausfall eintritt - eine (steuerpflichtige) Entschädigung bis zur Höhe von 24,- €/Stunde (Einzelheiten im Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz).

Das Amt endet automatisch nach fünf Jahren, eine Wiederwahl ist möglich. In besonderen Fällen (z.B. bei einem Umzug) kann ein ehrenamtlicher Richter von der weiteren Ausübung seines Amtes entbunden werden.

Wir hoffen, dass Sie Interesse für dieses Ehrenamt haben. In diesem Fall wenden Sie sich bitte an Ihre Berufsvertretung.